

Handwerkskammer Südwestfalen · Postfach 5262 · 59802 Arnsberg

An alle
Handwerksbetriebe
im Bezirk der
Handwerkskammer Südwestfalen

Per Mail

Brückenplatz 1
59821 Arnsberg
Ihr Ansprechpartner
Fabian Bräutigam
Telefon
02931 877-117
Telefax
02931 877-2490
E-Mail
fabian.braeutigam@
hwk-swf.de

6. April 2020

**Corona-Virus
Informationen zu Soforthilfen, Unterstützungsmaßnahmen und Rechtslage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Corona-Schutz-Verordnung des NRW-Gesundheitsministeriums vom 30. März 2020 wurden das Handwerk und das öffentliche Leben massiv eingeschränkt. Um diese außergewöhnliche Situation zu meistern, haben die Politik auf Bundes- und Landesebene, aber auch die übrigen Sozialpartner wie bspw. Krankenkassen und Berufsgenossenschaften besondere Maßnahmen ergriffen. Nach einem Überblick über die Rechtslage stellen wir Ihnen hier mögliche Maßnahmen zur Unterstützung Ihrer Betriebe und konkrete Ansprechpartner vor.

Aktuelle Rechtslage:

a) Was darf geöffnet bleiben?

Grundsätzlich dürfen Handwerker weiter ihre Tätigkeiten ausüben.

Ausgenommen davon sind Handwerksleistungen bei denen nicht 1,5 m Abstand zum Kunden eingehalten werden kann: **Friseure, Kosmetiker, Fußpfleger, Nagelstudios** müssen damit ihre Tätigkeit einstellen, sofern keine medizinische Erforderlichkeit besteht und ärztlich bestätigt ist.

Für **Gesundheitshandwerke** (Optiker, Hörakustiker, Orthopädie-Berufe) gilt, dass die handwerklichen Tätigkeiten auch mit Unterschreitung des Mindestabstands ausgeübt werden dürfen.

Sämtliche „**Werkstätten**“ mit Geschäftslokalen dürfen geöffnet bleiben. Jedoch ist nur die Erbringung der handwerklichen Leistung gestattet. Notwendiges Zubehör darf verkauft werden. **Reine Verkaufsstellen** (z. B. Elektrowarengeschäfte) sind zu schließen.

Lebensmittelhandwerke dürfen weiterhin geöffnet haben. Der Vor-Ort-Verkauf (Café, Imbiss) ist untersagt. Der Verzehr im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte ist untersagt. Zwischen Kunden muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden.

b) Wie lange dauern die Maßnahmen an?

Die Verordnung des Gesundheitsministeriums tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Ein vorheriges Ende ist extrem unwahrscheinlich. Eine Verlängerung hängt von der aktuellen Entwicklung ab, insbesondere davon, ob die getroffenen Maßnahmen greifen.

c) Weiterführende Informationen

Die [Corona-Schutz-Verordnung](#) finden Sie hier. Die aktuellen Informationen finden Sie unter:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

<https://www.hwk-swf.de/corona>

Ansprechpartner bei der Handwerkskammer unter **02931/877-182, -168 und -133.**

Soforthilfe NRW

Das Land NRW und die Bundesregierung stellen für Betriebe Soforthilfen zwischen 9.000€ und 25.000€ bereit, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Sollte Ihr Schaden durch die Krisensituation geringer ausfallen, besteht allerdings eine Rückzahlungspflicht.

a) Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen oder Selbstständige im Haupterwerb, die ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben, bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte). Das Unternehmen muss vor dem 31.12.2019 am Markt tätig gewesen sein.

b) Voraussetzungen

Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona werden angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Corona-Krise weggefallen ist,
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind.
- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden.
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen.

c) Wie funktioniert es?

Auf der Seite des Landes unter <http://soforthilfe-corona.nrw.de/> finden Sie den Antrag.

Diesen können Sie ausschließlich digital stellen. Informationen, ob Sie Anspruch auf den Zuschuss haben, finden Sie hier:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Haben Sie Fragen, wenden Sie sich an unsere Hotline unter:

Corona-Hotline: 02931/877-420

Kurzarbeitergeld

Zur Vermeidung von Kündigungen können Unternehmen für ihre Mitarbeiter Kurzarbeit beantragen. Beim Kurzarbeitergeld werden von der Agentur für Arbeit 60 % (kinderlos) bzw. 67 % (mit Kindern) des Netto-Lohns gezahlt.

a) Das Wichtigste in Kürze:

- Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG) besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Lohnausfall von mehr als 10 Prozent haben. Ausreichend ist also zum Beispiel schon, wenn jeder zehnte Beschäftigte einen Tag in der Woche zu Hause bleiben muss.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden dem Arbeitgeber zu 100 Prozent erstattet.

- Resturlaub aus 2019 ist vorher aufzubrauchen. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

d) Wie funktioniert es?

Auf der Seite der Arbeitsagentur unter <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal> können Sie Kurzarbeit direkt online beantragen.

Informationen, ob Sie Anspruch auf KUG haben, finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Haben Sie Fragen, wenden Sie sich an unsere Betriebsberatung unter:

Betriebsberatungs-Hotline: 02931/877-126

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen / BG-Beiträgen

Es besteht die Möglichkeit die Sozialversicherungsabgaben für den Monat April zu stunden. Ferner können die Berufsgenossenschaftsbeiträge gestundet werden.

a) Das Wichtigste in Kürze:

- Es werden keine Sicherheitsleistungen oder Zinsen gefordert.
- Vorrangig soll Kurzarbeitergeld beantragt werden (keine Genehmigung des KUG erforderlich).

b) Wie funktioniert es?

- Sozialversicherungsbeiträge: Der Antrag muss bei allen Krankenkassen, bei denen Arbeitnehmer des Betriebes versichert sind, gestellt werden. (Achtung! Frist: Ende April)

- Die Anträge auf Stundung der Unfallversicherungsbeiträge müssen bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie umliegend:

<https://www.gkv-spitzenverband.de>

Einen Musterantrag haben wir hier für Sie zum Download bereit.

<https://www.hwk-swf.de/corona>

Corona-Hotline: 02931/877-420

KfW-Förderung

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt Unternehmen Betriebsmittelkredite zur Verfügung, die dabei für kleine und mittelgroße Unternehmen mit einer 90-prozentigen Haftungsfreistellung (gegenüber der jeweiligen Bank oder Sparkasse) und mit Zinsverbilligungen versehen sind.

Wie funktioniert es?

Ansprechpartner für Unternehmen zur Beantragung solcher Hilfen ist ihre jeweilige Hausbank/Sparkasse.

Betriebsberatungs-Hotline: 02931/877-126

Recht

Haben Sie Fragen rund ums Thema Recht?

Fragen zum Vertragsrecht (z. B. Miete, Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Unmöglichkeit) beantworten wir unter **02931/877-182**.

Fragen zum Arbeitsrecht unter **02931/877-133**.

Prüfungen

Wir planen aktuell, unsere Prüfungen **ab dem 24. April 2020** wieder durchzuführen. Auf Grund von vorherigem Unterrichtsausfall kann es trotzdem zu Verschiebungen bei danach liegenden Prüfungsterminen kommen. Wir teilen dies den Prüflingen persönlich mit. Bitte sehen Sie hier von Einzelanfragen ab.

Wir planen die Prüfungen unter Beachtung von Hygienemaßnahmen (größerer Abstand, ggfs. Mundschutz, Desinfektionsmöglichkeiten) durchzuführen.

Das wichtigste in dieser Zeit: Bleiben Sie Gesund!



Niemand
Hauptgeschäftsführer